

## **BGer 5C.164/2000 vom 4. April 2001**

Bundesgericht, 2001-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.164\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.164_2000)

FR: TF 5C.164/2000 du 4 avril 2001

IT: TF 5C.164/2000 del 4 aprile 2001

### **Erwägungen**

#### **E. 48**

II 319 E. 4 S. 322). In beiden Fällen ging es ausschliesslich um die Anwendung des Absatzes 3 von Art. 689 ZGB . Art. 689 Abs. 3 ZGB findet auf Grundwasser deshalb keine Anwendung, weil gemäss den Vorschriften von Art. 704 Abs. 1 und 3 ZGB der Quelleigentümer über das Quell- und Grundwasser frei verfügen kann. Es handelt sich hinsichtlich des Grundwassers um eine Art. 689 Abs. 3 ZGB derogierende Spezialvorschrift.

Anders verhält es sich in Bezug auf Art. 689 Abs. 1 und 2 ZGB . Die Spezialvorschriften zum Quellenrecht äussern sich nicht zur Frage, ob der Quelleigentümer sein Wasser ohne weiteres auf das unten gelegene Grundstück abfliessen lassen darf. Diesbezüglich ist vielmehr Art. 689 Abs. 1 ZGB massgebend, welche Bestimmung den Grundeigentümer des unteren Grundstücks verpflichtet, das vom oberhalb liegenden Grundstück abfliessende Wasser, namentlich jenes nicht gefasster Quellen, aufzunehmen. Dass dieses Problem systematisch hier und nicht beim Quellenrecht geregelt wurde, hat seinen Grund darin, dass es dabei eben nicht unmittelbar um die Quelle geht, sondern um das aus dieser abfliessende Wasser (Erläuterungen zum Vorentwurf, a.a.O., S. 95). Das Problem stellt sich beim Abfliessen von Quellwasser nicht anders als beim Abfluss von anderem Wasser, namentlich Grundwasser.

b) Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall Art. 689 Abs. 1 und 2 ZGB und nicht Art. 684 ZGB anwendbar.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das von einem benachbarten Grundstück ab- bzw. zufließende Grundwasser aufzunehmen ( Art. 689 Abs. 1 ZGB ), während beide Nachbarn verpflichtet sind, den natürlichen Ablauf nicht zum Schaden des anderen zu verändern ( Art. 689 Abs. 2 ZGB ). Art. 689 Abs. 2 ZGB verbietet namentlich Veränderungen des Wasserablaufs (nachfolgend lit. aa), die auf künstliche Eingriffe zurückzuführen sind (nachfolgend lit. bb) und die nicht mit der ordentlichen Bewirtschaftung des Grundstückes in Zusammenhang stehen (nachfolgend lit. cc) (Meier-Hayoz, a.a.O., N. 19 zu Art. 689/690 ZGB).

aa) Die Sanierung der im Verlauf der Jahre leck gewordenen Kanalisationsnebenleitung bewirkte nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, dass vermehrt Grundwasser in Richtung der klägerischen Liegenschaft floss und dort eine Erhöhung des Grundwasserspiegels um ca. 10 cm verursachte und insoweit zu einer "Veränderung des Wasserablaufs" im Sinn von Art. 689 Abs. 2 ZGB führte. Daran ändert der auf den ersten Blick bestechend erscheinende Einwand nichts, die Sanierung einer allmählich leck gewordenen Kanalisationsleitung könne letztlich nicht zu einem höheren Grundwasserspiegel führen, als dies der Fall wäre, wenn die Leitung nicht leck geworden

wäre. Vor der allmählich einsetzenden Drainagewirkung hatte der Grundwasserspiegel nicht bis zum Kellergeschoss der beklagten Liegenschaft gereicht.

Dass es nach der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Leitung zum Wassereintritt gekommen ist, ist darauf zurückzuführen, dass seit dem Verlegen der Kanalisationsnebenleitung (1906) von den verschiedensten Grundeigentümern - auch von der Beklagten - immer wieder den Grundwasserspiegel beeinflussende bauliche Massnahmen unterschiedlichster Art getroffen wurden. Dazu zählt u.a. die 1976/77 erfolgte Abdichtung des Hauptsammelkanals. Als sich dann die Beklagte im Frühjahr 1990 anschickte, die Nebenleitung in der Centralstrasse zu verdichten, handelte sie in einem - im Vergleich zur Zeit, als diese verlegt worden war - völlig veränderten Umfeld. Sie durfte die vorausgegangenen Veränderungen nicht einfach ignorieren und sich so verhalten, als ginge es nur gerade um die Wiederherstellung eines ehemals unbedenklichen Zustandes. Jeder Eingriff, der ein Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels zur Folge hat, ist eine Veränderung des Ablaufs im Sinn von Art. 689 Abs. 2 ZGB. Verfehlt ist daher die Argumentation der Beklagten, die Gemeinde sei nicht öffentlichrechtlich verpflichtet, Grundwasser abzuführen.

Entscheidend ist, dass sie in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin keine Vorkehrungen treffen darf, welche den Grundwasserspiegel zum Nachteil der Nachbarn verändern. In diesem Zusammenhang ist auch das Argument der Beklagten unbegründet, dass die Abdichtung der Leitung nur den Wegfall einer negativen Immission (Ableitung von Grundwasser) bewirkt habe und dass der Wegfall einer Immission von vornherein keine Haftpflicht nach Art. 684 ZGB auslösen könne. Zum einen findet im vorliegenden Fall Art. 689 ZGB als *lex specialis* Anwendung, zum andern handelt es sich sehr wohl um das Auftreten und nicht den Wegfall einer Immission, wenn sich der Grundwasserspiegel nach der Leitungssanierung anhebt und auf das Grundeigentum schädliche Einwirkungen hat.

bb) Fraglich ist, ob durch den Eingriff der "natürliche Ablauf" des Wassers verändert wurde. Der Wasserablauf bzw. Grundwasserspiegel war insoweit längst nicht mehr "natürlich", als er seit Jahrzehnten durch senkende und hebende Massnahmen beeinflusst worden war (E. 5b/aa). Gleichwohl kann ein erneuter Eingriff, der ein Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels bewirkt, eine Veränderung des "natürlichen Ablaufs" im Sinn von Art. 689 Abs. 2 ZGB bedeuten. Wenn Art. 689 Abs. 1 ZGB von natürlicherweise abfließendem Wasser spricht und Abs. 2 Veränderungen des natürlichen Ablaufs zum Schaden des Nachbarn verbietet, so ist dies nicht so zu verstehen, dass ein nicht mehr ursprünglicher (insoweit nicht mehr natürlicher) Abwasserablauf oder ein längst künstlich beeinflusster Grundwasserspiegel den Grundeigentümer aller Rücksichtnahme entheben würde und dieser sich um einen bereits beeinflussten Grundwasserspiegel nicht mehr zu kümmern hätte und beliebige Veränderungen zum Nachteil der Nachbarn vornehmen könnte. Entscheidend ist, ob der Ablauf bzw. der Grundwasserspiegel künstlich verändert wird (in diesem Sinn Meier-Hayoz, a.a.O., N. 21 zu Art. 689/690 ZGB). Bei der zur Diskussion stehenden Abdichtung der Kanalisationsleitung handelt es sich um einen solchen künstlichen Eingriff. Insoweit liegt durchaus eine Veränderung des natürlichen Ablaufs im Sinn von Art. 689 Abs. 2 ZGB vor.

cc) Bleibt die Frage, ob die künstliche Veränderung nicht mit der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Grundstückes im Zusammenhang steht (Meier-Hayoz, a.a.O., N. 22 zu Art. 689/690 ZGB). Gewiss gehört die Sammlung und Ableitung der Abwässer durch Verlegen einer Kanalisationsleitung zur ordentlichen Bewirtschaftung eines

Strassengrundstückes. Ohne weiteres kann der Beklagten auch zugestimmt werden, dass sie aus gewässerpolizeilichen Gründen verpflichtet war, die lecke Kanalisationsleitung abzudichten, damit das Abwasser nicht weiterhin durch Sauberwasser verdünnt wurde ( Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 GSchG [SR 814. 20]). Dies entthob sie aber nicht der Verantwortung als Grundeigentümerin. Vielmehr hatte sie alles Zumutbare vorzukehren, um mögliche schädliche Auswirkungen eines Eingriffs abzuklären. Lassen sich schädliche Auswirkungen nicht ausschliessen, hat entweder der Eingriff zu unterbleiben oder sind Vorkehrungen ins Auge zu fassen, um die Auswirkungen aufzufangen oder zu minimieren. Sind solche Vorkehrungen möglich und nicht unverhältnismässig teuer, wird der Eigentümer im Unterlassungsfall zivilrechtlich verantwortlich ( Art. 679 ZGB ). Sind sie hingegen unmöglich oder kommen sie unverhältnismässig teuer zu stehen, erfolgt die Schadensliquidation auf dem Expropriationsweg ( BGE 123 II 481 E. 7a S. 490 f.). Die Beklagte hat bei der Sanierung der Kanalisation keine den Anstieg des Grundwasserspiegels kompensierenden Massnahmen getroffen, obwohl der Einfluss einer solchen baulichen Massnahme auf den prekären Stand des Grundwasserspiegels bekannt war. Ihr Einwand, es würden ihr als Gemeinwesen Vorkehrungen zugemutet, die in keinem Verhältnis zu ihren "finanziellen und logistischen Kapazitäten" stünden, ist nicht substantiiert, so dass darauf nicht einzutreten ist ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ).

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Abdichtung der Kanalisationsnebenleitung zu einer unzulässigen Veränderung des Grundwasserspiegels und in der Folge zu einer Schädigung der Klägerin geführt hat. Dieser steht daher - unabhängig von einem Verschulden der Beklagten - aus Art. 679 in Verbindung mit Art. 689 ZGB ein Anspruch auf Schadenersatz bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes zu (MeierHayoz, a.a.O., N. 12 und 23 zu Art 689/690 ZGB). Dass es sich bei den Folgen des angehobenen Grundwasserspiegels - nach den verbindlichen Feststellungen kam es in der klägerischen Liegenschaft zu Wassereinbrüchen und übermässigen Feuchtigkeitserscheinungen - nicht um bloss (allenfalls zu dulden) Belästigungen, sondern um eine Schädigung im Sinn von Art. 689 Abs. 2 bzw. Art. 679 ZGB handelt, braucht nicht näher erläutert zu werden. Unerheblich ist, dass nach den Feststellungen der Vorinstanz die Grundwassereinbrüche und Feuchtigkeitserscheinungen durch einen Grundwasseranstieg von bloss ca.

10 cm verursacht wurden. Die Vorinstanz hat die grundsätzliche Haftbarkeit der Beklagten zu Recht bejaht. Die beklagte Berufung ist daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

d) Da die Haftbarkeit der Beklagten bereits gestützt auf die Art. 689 in Verbindung mit Art. 679 ZGB zu bejahen ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte auch in ihrer Eigenschaft als Werkeigentümerin haftpflichtig wird.

### III. Klägerische Berufung

6.-Die Klägerin beanstandet in ihrer Berufung die Höhe des ihr zugesprochenen Schadenersatzes. Der Appellationshof hat sich in diesem Zusammenhang zu verschiedenen Schadenspositionen geäussert. Zunächst wurde im angefochtenen Urteil festgehalten, dass für Schäden an der Baustruktur Fr. 68'300.-- einzusetzen seien; davon abzuziehen seien Fr. 12'211. 40, welchen Betrag die Klägerin bereits von der Berner Versicherung ausbezahlt erhalten habe. Sodann sei für den Mietzinsausfall gerundet Fr. 65'000.-- und für den Schadenszins Fr. 15'500.-- zu berücksichtigen. Schliesslich sei für die Sanierung gemäss der Variante "Mini" der Betrag von Fr. 270'000.-- einzusetzen.

a) Die Klägerin macht zunächst geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht von der Sanierungsvariante "Mini" mit Kosten von Fr. 270'000.-- anstatt von der Sanierungsvariante "Mini+" mit Kosten von Fr. 325'000.-- ausgegangen sei.

aa) Zur Begründung macht sie geltend, dass der Appellationshof versehentlich festgestellt habe, dass mit der Sanierungsvariante "Mini" nicht nur künftige Grundwassereinbrüche verhindert, sondern auch der kapillare Feuchtigkeitsanstieg behoben werden könnten. Auf diesen Einwand ist nicht einzutreten. Die Versehensrüge deckt sich mit der Willkürüge im konnexen Beschwerdeverfahren. In diesem hat sich ergeben, dass die beanstandeten Feststellungen des Appellationshofes keineswegs willkürlich sind. Das Bundesgericht ist daran gebunden ( Art. 63 Abs. 2 OG ). Die dagegen gerichteten Ausführungen sind unzulässig ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ).

bb) Die Berufung erweist sich auch insoweit als unbegründet, als die Klägerin geltend macht, aus dem Rechtsanspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz folge, dass der seit 1976 verstärkt aufgetretene kapillare Feuchtigkeitsanstieg zurückzubinden sei. Der Appellationshof hat festgestellt, dass die Leitungssanierung im Frühjahr 1990 zu Grundwassereinbrüchen geführt habe. Dass die betreffende Leitungsabdichtung auch zu einer Verschärfung der kapillaren Feuchtigkeitsprobleme geführt habe, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Vielmehr geht die Klägerin selbst davon aus, dass diese Probleme auf den sukzessiven Anstieg des Grundwasserspiegels zurückzuführen sind, welcher u.a.

durch die Sanierung des Hauptsammelkanals in den Jahren 1976/77 verursacht wurde. Schadenersatzansprüche, die sich aus schädigenden Handlungen in den Jahren 1976/77 ergeben, sind aber längst absolut verjährt (siehe E. 2b). Die entsprechende Verjährungseinrede hat die Beklagte sowohl im kantonalen Verfahren als auch im Verfahren vor Bundesgericht erhoben.

b) Weiter wirft die Klägerin dem Appellationshof vor, versehentlich festgestellt zu haben, dass im Zusammenhang mit den Schäden an der Baustruktur Versicherungsleistungen in der Höhe von Fr. 12'211. 40 abzuziehen seien; tatsächlich seien nur Abzüge im Umfang von Fr. 5'528. 60 gerechtfertigt.

Auch diese Versehensrüge deckt sich mit der Willkürüge im konnexen Beschwerdeverfahren. In diesem hat sich ergeben, dass die beanstandeten Feststellungen des Appellationshofes keineswegs willkürlich sind, weshalb das Bundesgericht an diese Feststellungen gebunden ist ( Art. 63 Abs. 2 OG ) und die dagegen gerichteten Ausführungen unzulässig sind (Art. 55 Abs. 1 lit. cOG).

#### IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.-Zusammenfassend ergibt sich, dass beide Berufungen abzuweisen sind, soweit darauf einzutreten ist, und dass Ziff. 1 des Urteils des Appellationshofs des Kantons Bern vom 30. November 1999/2. Juni 2000 zu bestätigen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden beide Parteien in Bezug auf das von ihnen erhobene Rechtsmittel kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG ), wobei die Entschädigungsansprüche zu verrechnen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.